

**Allgemeines Hygienekonzept des
VCC Vogel Convention Center
(Stand Jan. 2021)**

Das im Folgenden beschriebene Konzept orientiert sich an den Maßnahmen, die wir bei bisherigen, vom Ordnungsamt genehmigten, Veranstaltungen bei uns im Hause vorgenommen haben, an der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und dem Hygienekonzept für Messen, Kongresse, Tagungen.

BITTE BEACHTEN:

Aktuell und für den gesamten Monat Januar sind Veranstaltungen grundsätzlich untersagt. Gemäß §17 der BayIfSMV sind jedoch Prüfungen von Bildungsinstitutionen erlaubt.

Alle anderen Veranstaltungsformate bedürfen einer Sondergenehmigung und müssen mit dem Ordnungsamt abgeklärt werden! Wie sich die Lage weiter entwickelt ist aktuell noch nicht absehbar. Im Folgenden werden die einzuhaltenden Maßnahmen für sondergenehmigte Veranstaltungen und Prüfungen dargestellt.

Der Veranstalter muss folgende Punkte sicherstellen:

Zutrittsregelung und Ablauforganisation

- Zutritt auf das Gelände zu einer festgelegten Zeit, mit Mund-Nasenschutz (dieser ist mitzubringen und bei Betreten des Gebäudes aufzusetzen); das hauseigene Personal ist ebenfalls entsprechend ausgerüstet. **Die Maskenpflicht gilt immer und überall** sowohl innen als außen im Freien (auch wenn der Mindestabstand eingehalten werden kann!).
- Zutritt in das Gebäude nur nach Desinfektion der Hände (Desinfektionsmittelspender vom VCC am Eingang positioniert)
 - ➔ Diese beiden Punkte werden in den jeweiligen Einlassbereichen personell überwacht (Einlasskontrolle entweder durch Veranstalter oder VCC).
- Abstand der Teilnehmer von 1,5m ist jederzeit einzuhalten (großzügige Bestuhlung)

Wichtig: Bei Prüfungen besteht keine gesetzliche Pflicht, die Maske bei Einhaltung des Mindestabstands am Sitzplatz zu tragen. Das VCC empfiehlt dies jedoch aufgrund der aktuellen Lage dringend, auch angesichts der größeren Ansteckungsgefahr des mutierten Coronavirus B.1.1.1.7.

Sollte die Maskenpflicht am Platz nicht gewünscht sein, so muss dies gegenüber dem VCC durch den Veranstalter explizit und schriftlich dargelegt werden.



- Allgemeine Verhaltensregeln bzgl. Hygiene (AHA-Regeln) werden allen Teilnehmern am Eingang angezeigt.
- Der Veranstalter muss sicherstellen, dass folgende Personengruppe der Veranstaltung fern bleibt:
 - o Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen
 - o Personen mit akuten, unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere
- Der Veranstalter weist bei der Begrüßung/Beginn der Veranstaltung die Besucher ausdrücklich auf die Einhaltung der Verhaltensregeln hin.
- Der Veranstalter stellt durch Ordnungspersonal und Ablauforganisation sicher, dass die in den Bereichen des VCC geltenden Regeln und festgelegten Personenzahlen eingehalten werden. Ordnungspersonal kann gerne bei VCC bestellt werden.
- Bei Eigenorganisation müssen die betreffenden Ordner vor der Veranstaltung namentlich dem VCC genannt werden und der definierte Aufgabenbereich sowie Kontaktadresse hinterlegt sein.
- Geordnetes Verlassen der Räumlichkeiten und des Geländes wird durch den Veranstalter nach Beendigung der Veranstaltung angewiesen, so dass es keine Pulk- und Gruppenbildung gibt.

Infrastrukturelle Regelungen

- Die Räume müssen so bestuhlt werden, dass der Mindestabstand von 1,5m gewährleistet ist.
- Der Veranstalter weist die gekennzeichneten Plätze den Besuchern zu und dokumentiert die Belegung. Die Kontaktdaten umfassen: Name und Vorname; eine sichere Kontaktinformation wie Adresse, Telefonnummer, E-Mail; Zeitraum des Aufenthalts. Aufbewahrung der Liste bis 4 Wochen nach der Veranstaltung, um eine Rückverfolgung von Infektionsketten zu gewährleisten.
- Die Personalisierung und Zuweisung der Besucherplätze und die Aufbewahrung der Daten bis 4 Wochen nach der Veranstaltung wird den Teilnehmern vorab mitgeteilt und die Akzeptanz dessen gilt als Zugangsvoraussetzung für die Veranstaltung.
- Bei einem Besucherwechsel in einem Raum, werden alle Tische und Armlehnen vom Reinigungspersonal des VCCs desinfiziert.
- Leistungsfähige Lüftungsanlagen stellen einen regelmäßigen Luftaustausch sicher (bis zu 3x pro Std.)



- Für Dienstleister, die für den Veranstalter oder für das VCC tätig sind, gelten die gleichen Regeln.
- Toilettennutzung nur unter Einhaltung des Mindestabstands. Eng zusammenliegende Urinale sind entsprechend gesperrt.
- Handdesinfektionsmittel steht auf den Toiletten und an den Eingängen zur Verfügung.
- Relevante Oberflächen, wie Türgriffe oder Handläufe werden mit Flächendesinfektionsmittel regelmäßig und vor der Veranstaltung gereinigt.

Thema Catering

- Cateringausgabe:
 - Speisen werden von Mitarbeitern des Caterers hinter Plexiglas zusammengestellt und ausgegeben.
 - Offenes Buffet ist nicht erlaubt – Ausnahmen bitte mit dem VCC besprechen
 - Die Speisen dürfen nur an den zugewiesenen Sitzplätzen oder an zur Verfügung stehenden Stehplätzen unter Wahrung des Mindestabstands von 1,5m verköstigt werden. Hierzu entfällt die Maskenpflicht.
 - beim Anstehen an der Cateringausgabe gelten Abstandsgebot und Maskenpflicht.
 - Für den Wartebereich müssen Abstandsmarkierungen vorbereitet sein
 - Desinfektionsspender müssen an der Cateringausgabe oder Kaffeeautomaten durch den Caterer bereitgestellt werden
 - Besteck muss verpackt oder einzeln ausgegeben werden



Thema Ausstellungsstände

- Ausstellungsstände und Sitzmöglichkeiten müssen so eingerichtet und angeordnet werden, dass auch dort der Mindestabstand von 1,5m durchgehend eingehalten werden kann.
Zu berücksichtigen sind auch die Nebenstände.
- Der Standbetreiber benennt dem Veranstalter vor der Veranstaltung eine Person, die für die Einhaltung der Maßnahmen verantwortlich ist.
- In Räumen in denen ausschließlich Ausstellungsstände vorgesehen sind herrscht Einbahnstraßenbetrieb → siehe Bestuhlungsplan vom VCC.
Dies muss durch geeignete Maßnahmen vor Ort erkenntlich sein.
- Der Standbetreiber muss sicherstellen, dass bei wechselndem Kundenverkehr die berührbaren Oberflächen am Stand desinfiziert werden.

Thema Maskenpflicht auf Bühnen / Szenenflächen

- Wenn sich nur eine Person auf der Bühne/Szenenfläche befindet und das Wort hat, muss diese keine Maske tragen. Der Mindestabstand zu den Besuchern muss gegeben sein.
- Sind mehrere Personen auf der Bühne/Szenenfläche erforderlich, darf die Maske nur abgenommen werden, wenn fest definierte Positionen (Sitzmöbel o.ä.), die mit dem notwendigen Mindestabstand platziert worden sind, eingenommen sind. Beim Aufsuchen und Verlassen dieser Positionen muss die Maske getragen werden.